

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 2. Juli 2014

753. Revision der Expatriates-Verordnung (Anhörung)

Nach Art. 26 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG; SR 642.11) und Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) können die Berufskosten aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Darunter fallen auch die besonderen Berufskosten von Expatriates, d. h. Personen, die von ihrem ausländischen Arbeitgeber vorübergehend in die Schweiz entsandt werden. Die Einzelheiten regelt die Verordnung des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) über den Abzug besonderer Berufskosten bei der direkten Bundessteuer von vorübergehend in der Schweiz tätigen leitenden Angestellten, Spezialisten und Spezialistinnen (Expatriates-Verordnung, ExpaV; SR 642.118.3). Im Rahmen der ExpaV werden den Expatriates als besondere Berufskosten Abzüge für die Umzugs-, Wohn- und Privatschulkosten gewährt.

Diese besonderen Abzüge sind in zweifacher Hinsicht infrage gestellt worden. Einerseits wurde die rechtliche Zulässigkeit dieser Abzüge bezweifelt. Das Bundesamt für Justiz hat deshalb ein Gutachten zur Verfassungs- und Gesetzmässigkeit der ExpaV erstellt. Es kommt zum Schluss, dass die ExpaV grundsätzlich verfassungs- und gesetzeskonform ausgestaltet ist. Es empfiehlt aber verschiedene gesetzgeberische Anpassungen. Andererseits wurden politische Bestrebungen zur Abschaffung der ExpaV unternommen. So verlangen Nationalrätin Fässler und Nationalrat Schelbert mit den Motionen 12.3510 und 12.3560 die Abschaffung der Abzüge für besondere Berufskosten von Expatriates. Der Bundesrat lehnte es am 15. August 2012 ab, die bestehende Regelung grundsätzlich infrage zu stellen, und beantragte die Ablehnung der Motionen. Er stellte jedoch die Überprüfung der Voraussetzungen und Modalitäten einzelner Abzüge in Aussicht.

Diese Überprüfung wurde von einer Arbeitsgruppe «Expatriates-Verordnung», zusammengesetzt aus Vertretungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung (ESTV) und von kantonalen Steuerverwaltungen, vorgenommen. Die Arbeitsgruppe kam zum Schluss, dass

- die in der ExpaV vorgesehenen Abzüge für Umzugs-, Wohn- und Privatschulkosten Gewinnungskosten darstellen und in Art. 26 DBG eine genügende rechtliche Grundlage hätten,
- sich weder eine Streichung eines bestimmten Abzugs noch ein neuer Abzug aufdränge,

- die Verfahrensvorschriften der ExpaV grundsätzlich genügen,
- der Pauschalabzug beibehalten werden solle und
- die Gleichbehandlung von Expatriates und übrigen in der Schweiz steuerpflichtigen Personen gewährleistet sei.

Die Arbeitsgruppe hat aber auch gewisse Schwächen der Verordnung festgestellt und verschiedene Anpassungen der ExpaV zur Diskussion gestellt. Gestützt auf die Ergebnisse der Arbeitsgruppe schlägt das EFD die folgenden Anpassungen der ExpaV vor:

- Beschränkung des Anwendungsbereichs der ExpaV auf entsandte Mitarbeitende;
- Klarstellung, dass die angemessenen Wohnkosten in der Schweiz nur abgezogen werden können, wenn im Ausland eine ständig für den Eigengebrauch zur Verfügung stehende Wohnung beibehalten wird;
- Präzisierung, dass nur die Kosten für den eigentlichen Unterricht an einer Privatschule abzugsfähig sind und dies nur dann, wenn die öffentlichen Schulen keinen Unterricht in der Sprache der minderjährigen Kinder anbieten;
- Klarstellung, dass der Pauschalabzug von Fr. 1500 pro Monat nur geltend gemacht werden kann, wenn die Voraussetzungen für den Abzug der Wohnkosten erfüllt sind;
- Änderungen im Lohnausweis bezüglich der Arbeitgeberleistungen;
- Aufhebung des Rundschreibens der ESTV vom 7. April 1988 über die Schulgeldbeiträge von internationalen Unternehmen für die Schulung der Kinder ausländischer Arbeitnehmer.

Das EFD ersucht die Kantonsregierungen, sich auch zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der geänderten Verordnung zu äussern.

Auf Antrag der Finanzdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Finanzdepartement (Zustellung als PDF- und Word-Datei auch an vernehmlassungen@estv.admin.ch):

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 8. April 2014, mit dem Sie uns den Entwurf der Änderung der Verordnung über den Abzug besonderer Berufskosten bei der direkten Bundessteuer von vorübergehend in der Schweiz tätigen leitenden Angestellten, Spezialisten und Spezialistinnen (Expatriates-Verordnung, ExpaV) einschliesslich des erläuternden Berichts zur Revision der Expatriates-Verordnung zur Stellungnahme unterbreitet haben.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Der Wirtschaftsstandort Schweiz befindet sich im Wettbewerb mit anderen Standorten. Indem die ExpaV der besonderen Situation von entsandten Arbeitnehmenden angemessen Rechnung trägt, ist sie für die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Schweiz und insbesondere für die Ansiedlung von ausländischen Unternehmen von Bedeutung. Im vorliegenden Zusammenhang ist in Betracht zu ziehen, dass die Schweiz aufgrund der internationalen Entwicklungen in anderen Bereichen gewisse Standortvorteile verloren hat oder künftig wird aufgeben müssen. Zu erwähnen ist hier der Druck der Europäischen Union und der OECD auf die besonderen schweizerischen Steuerregime und die dadurch ausgelösten Arbeiten zur Unternehmenssteuerreform III. In diesem Zusammenhang wird auch immer wieder bemängelt, dass der Wirtschaftsstandort Schweiz an Rechtssicherheit und an Verlässlichkeit verloren habe.

Die vorgesehenen Änderungen werden allerdings nur geringfügige Auswirkungen haben, da der Kern der ExpaV erhalten bleibt und Expatriates die Abzüge für Umzugs-, Wohn- und Privatschulkosten weiterhin geltend machen können. Es ist weiter zu erwarten, dass mit der Revision die politische und rechtliche Akzeptanz der ExpaV verbessert wird. Aufgrund der vorliegenden Revision kann nämlich verschiedenen Einwendungen zur geltenden ExpaV entgegengehalten werden, dass die Voraussetzungen und Modalitäten der Abzüge überprüft wurden und die ExpaV aufgrund dieser Überprüfung angepasst wurde. Weiter wird aufgrund der revidierten Bestimmungen die Rechtssicherheit verbessert, da verschiedene heute umstrittene Fragen in der ExpaV selber geklärt werden. Aus diesen Gründen begrüssen wir die vorgeschlagene Revision als Massnahme zum Beibehalt der besonderen Berufskostenabzüge für Expatriates und damit auch als Massnahme, die der Entwicklung des Wirtschaftsstandorts Schweiz förderlich ist, indem sie die rechtliche und politische Akzeptanz der ExpaV und die Rechtssicherheit verbessert.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Anhörungsvorlage drängen sich keine Änderungen auf. Die beantragten Änderungen klären verschiedene in der Praxis aufgeworfene Fragen und verbessern damit die Rechtssicherheit für die von der Verordnung betroffenen Personen. Sie sind sinnvoll, angemessen und zielführend.

Damit den von den Änderungen betroffenen Expatriates und ihren Arbeitgebern genügend Zeit bleibt, die aufgrund der Änderungen allenfalls angezeigten Dispositionen zu treffen, erachten wir ein Inkrafttreten auf den 1. Januar 2016 als angezeigt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion und die Finanzdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi